

Anlage zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein von \_\_\_\_\_

**Vermögenserklärung zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS)**

über erhebliches Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG

**Erhebliches Vermögen liegt vor**, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

1. 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
2. 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

**Vermögen** ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er im Bewilligungszeitraum bereits hat.

**Zum Vermögen gehören** nur verwertbare Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt, insbesondere durch Verkauf, durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Mithin:

1. Geld- und Geldeswerte, z.B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,
2. bewegliche Sachen, z.B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel, unangemessen teures Kfz
3. unbewegliche Sachen, z.B. bebaute und unbebaute Grundstücke,
4. auf Geld gerichtete Forderungen, z.B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung,
5. sonstige Rechte, z.B. Rechte auf Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Wohnungseigentum, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

Ich verfüge über Vermögen im vorgenannten Sinne:

Art des Vermögens	Wert	Bemerkungen
Geld und Geldeswerte		
Bewegliche Sachen		
Unbewegliche Sachen		
Forderungen		
Sonstige Rechte		
Gesamt		

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

